

Benutzungsordnung für den „Flammenhof“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12.09.2012 für die Benutzung des Flammenhofs, Flammenstraße 8, Vogt folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Zweckbestimmung

Der Flammenhof dient vorrangig der Durchführung kultureller Veranstaltungen, Tagungen und Versammlungen. Der Flammenhof ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 10 Gemeindeordnung und steht ausschließlich den örtlichen Vereinen und Verbänden und den Einwohnern der Gemeinde Vogt zur Verfügung.

§ 2 Überlassung

1. Der Flammenhof kann an Dritte zur Durchführung kultureller, familiärer und geselliger Veranstaltungen überlassen werden. Eine Überlassung erfolgt nach freiem Ermessen der Gemeinde Vogt. Vorrang haben die örtlichen Vereine und Verbände. Die Überlassung an Dritte kann frühestens 3 Monate vor geplanter Veranstaltung erfolgen.
2. Anträge auf Überlassung des Flammenhofes sind an die Gemeindeverwaltung Vogt zu stellen. Die Überlassung der Einrichtung bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde. Die Erlaubnis kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
3. Ein Recht auf regelmäßige Benutzung oder zu einem bestimmten Termin Veranstaltungen durchzuführen besteht nicht.
4. Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Er hat einen Ersatz der entstandenen Kosten zu leisten.
Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn für die Gemeinde die Möglichkeit besteht, die Räume zum vereinbarten Termin anderweitig zu vergeben.
5. Der Gemeinde steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei wichtigem Grund zu.
Die Gemeinde ist dem Veranstalter zum Ersatz der entstandenen Aufwendungen verpflichtet, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist.
Bei höherer Gewalt oder Ausfall von technischen Einrichtungen ist die Gemeinde nicht zum Ersatz verpflichtet. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.
6. Soweit mit der Benutzung zusätzliche oder sonstige Erlaubnisse (z.B. Gaststättenerlaubnis), Anmeldungen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer (Erlaubnisinhaber).
7. Benutzer und Besucher des Flammenhofes unterwerfen sich mit dem Betreten der Anlage den Bestimmungen dieser Ordnung.
8. Die Gemeinde kann die Überlassung als auch die Benutzung der ganzen öffentlichen Einrichtung als auch Teile beschränken oder insgesamt untersagen und weitergehende Anordnungen treffen.

§ 3 Benutzung

1. Bei der Veranstaltung muss eine verantwortliche Person während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend sein. Diese Person ist bei Antragstellung zu benennen.
2. Die Einrichtung gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer (Erlaubnisinhaber) etwaige Mängel nicht unverzüglich vor der Benutzung beim Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung Vogt geltend macht.
3. Die Benutzung ist im ausliegendem Benutzungsbuch entsprechend zu dokumentieren.
4. Es ist grundsätzlich auf einen sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass nur die unbedingt notwendige Beleuchtung eingeschaltet wird und dass nach der Veranstaltung alle Fenster geschlossen, die Heizung zurückgedreht das Licht in sämtlichen Räumen gelöscht und dass sämtliche Außeneingangstüren verschlossen sind.

§ 4 Ordnungsvorschriften

1. Die Benutzung der Einrichtung, sowie Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich und schonend zu behandeln. Zusätzliche Einrichtungsgegenstände (z.B. weitere Tische, Biertische...) dürfen nur mit Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung in die Einrichtung verbracht werden.
2. Festgestellte Mängel und Schäden sind der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Verlust von Geräten und Ausstattungsgegenständen.
3. Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
4. Im gesamten Gebäude gilt absolutes Rauchverbot.
Die Verwendung von Feuer, offenem Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen sowie das Abbrennen von Feuerwerk oder anderen pyrotechnischen Erzeugnissen ist untersagt.
5. Dekorationen, Einbauten dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung und ausschließlich mit schwer entflammbaren Materialien erfolgen. Diese sind nach Abschluss der Veranstaltung unverzüglich vom Benutzer zu entfernen. Ausnahmen können im Einzelfall von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden.
6. Tiere dürfen in die Einrichtung nicht mitgebracht werden. Ausnahmen kann die Gemeindeverwaltung zulassen.
7. Die Rettungszufahrten, Rettungswege, Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Der Benutzer ist verpflichtet, sich diesbezüglich die notwendigen Informationen bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.
8. Der Benutzer (Erlaubnisinhaber) hat die Einrichtung gereinigt zu übergeben. Tische, Kücheneinrichtungen, Küchenboden, Geräte und Geschirr sind im sauberen, hygienisch einwandfreien Zustand zu hinterlassen. Gemeinde ist berechtigt hierzu nähere Bestimmungen allgemein oder im Einzelfall zu treffen.
9. Der Benutzer (Erlaubnisinhaber) oder der Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass keine unzulässigen Lärmbelästigungen entstehen insbesondere

ist auf die Einhaltung der Nachtruhe zu achten.

Grundsätzlich sind ab 22.00 Uhr die Fenster und Türen während der Nutzung geschlossen zu halten.

10. Folgende maximalen Belegungen (Personenzahlen) sind zulässig und zwingend einzuhalten:

Oberer großer Saal nur Bestuhlung	120	(Personen)
Oberer großer Saal mit Bestuhlung u.Tische	80	(Personen)
Unterer kleiner Saal nur Bestuhlung	50	(Personen)
Unterer kleiner Saal mit Bestuhlung u Tische	45	(Personen)

11. Sofern eine Brandwache erforderlich ist, ist diese vom Veranstalter in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr zu organisieren. Die Entschädigung für die Brandwache hat der Veranstalter zu tragen. Sie wird ihm getrennt in Rechnung gestellt.

§ 5 Hausrecht,

1. Für die unmittelbare Überwachung der Nutzung der Einrichtung ist der Hausmeister zuständig. Seinen Anordnungen im Rahmen der Benutzungsordnung ist Folge zu leisten. Er übt insoweit das Hausrecht aus.
2. Personen die gegen diese Ordnung verstoßen, die Ruhe und Ordnung stören, tätlich werden, andere beleidigen oder belästigen, kann der weitere Aufenthalt im Gebäude und dem dazugehörigen Gelände untersagt werden und unter Umständen ihre zwangsweise Entfernung veranlasst werden.
3. Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten

§ 5 Haftung

1. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Einrichtungen (einschließlich Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen.
2. Demgegenüber haftet der Verursacher für Verluste und für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an der Einrichtung, Geräten und Gebäude, daneben haften bei Überlassung der Einrichtung an Vereine und Personenvereinigungen diese gesamtschuldnerisch.
3. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist derjenige dem die Einrichtung überlassen worden ist verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozeß- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
4. Die Gemeinde Vogt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

5. Die Gemeinde Vogt kann den Abschluss und den Nachweis einer Veranstalterhaftpflichtversicherung und gegebenenfalls eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 6

Ergänzende Vorschriften

1. Die Überlassung der Einrichtung ist bei der Gemeindeverwaltung spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.
2. Die Gemeinde kann jederzeit zusätzliche Vereinbarungen treffen und von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung abweichen.

§ 7

Entgelt

1. Für die Benutzung der Einrichtung wird ein Entgelt nach dem als Anlage 1 jeweils gültigem, beigefügten Entgeltverzeichnis erhoben.
2. Schuldner ist der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
3. Angemessene Vorauszahlung und Sicherheitsleistungen (Kaution) können erhoben werden.
4. Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig

§ 8

Ermäßigungen/Befreiungen

Von der Entgeltverpflichtung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere bei kulturellen, volksbildnerischen oder für gemeinnützige Zwecke dienenden Veranstaltungen, soweit nicht bewirtschaftet oder Eintrittsgeld erhoben wird.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.

Vogt, den 12.09.2012
gez

Peter Smigoc
Bürgermeister

Anlage 1

Entgelttabelle
Gültig ab 01.01.2013

	01.10 - 30.04 Winter		01.05. - 30.09. Sommer	
Saal Obergeschoss / Tag	110,-- €		90,-- €	
Saal Untergeschoss / Tag	75,-- €		55,-- €	
Küche mit Inventar /Tag	20,--€		20,-- €	
* Zusätzliche Reinigungskosten/Std.	Nach den jeweils gültigen Stundensätzen		Nach den jeweils gültigen Stundensätzen	
* Zusätzliche Hausmeisterkosten/Std.	Nach den jeweils gültigen Stundensätzen		Nach den jeweils gültigen Stundensätzen	
**Strom-, Wasserverbrauch ohne Küchennutzung	20,-- €		20,-- €	
** Strom- Wasserverbrauch mit Küchennutzung	25,-- €		25,-- €	
Kaution Saal Obergeschoss/Tag	200,--€		200,--€	
Kaution Saal Untergeschoss/Tag	150,--€		150,--€	

* Diese Entgelte sind im Einzelfall nach Aufwand oder auf Nachweis zu entrichten

** Pauschaliert